



Landratsamt Greiz
Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

Mitteilung vom 01.12.2021

Nachtrag zur Mitteilung vom 29.11.2021 - Weitere Einschränkungen des Trainings- und Wettkampfbetriebes in kreiseigenen Schul-Sportstätten in der Warnphase

In Ergänzung der o. g. Mitteilung ergeht auf der Grundlage der am 26.11.2021 vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) erlassenen Allgemeinverfügung, folgender Nachtrag:

Für nachstehende aufgeführte Personengruppen gilt innerhalb und außerhalb geschlossener Räume die 3 G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet*);

- Berufs- und Profisportler sowie Athletinnen und Athleten mit offiziellem Kaderstatus
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht an schulischen Testungen teilnehmen
- Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Erwachsenensport
- Trainerinnen und Trainer von Berufs- und Profisportlerinnen und -sportlern sowie Athletinnen und Athleten mit offiziellem Kaderstatus
- Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Kinder- und Jugendsport bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter und sonstige Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung des jeweiligen Sportbetriebs unabdingbar ist

*Der Testnachweis kann erfolgen durch Selbsttestung am Arbeitsplatz unter Aufsicht der Leitung der Einrichtung oder der verantwortlichen Person.

Der Testnachweis kann ferner erfolgen durch eine Fremdtestung am Arbeitsplatz durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, oder durch mitgebrachte Testbescheinigungen (sog. „Bürgertest“), wenn die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt.

Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 48 Stunden zurückliegen.

Diesbezüglich ist der Zutritt zur Sportstätte nur möglich, wenn der Nachweis über ein negatives Testergebnis vorliegt.